

17.02.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6327 vom 24. Januar 2022
des Abgeordneten Stefan Engstfeld BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16349

Offener Vollzug

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Das Leben im Offenen Strafvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen weit mehr angeglichen als im geschlossenen Vollzug. Die Gefangenen des Offenen Vollzugs haben mehr Freiheiten, sie können unter anderem außerhalb des Vollzugs arbeiten und haben meist auch die Möglichkeit, Angehörige zu besuchen. So lassen sich soziale Kontakte während der Haftzeit besser aufrechterhalten und auch die Gefahr des Verlusts des Arbeitsplatzes wird durch die Möglichkeiten des Offenen Vollzugs gemindert. Die Gefangenen im Offenen Vollzug nehmen - in bestimmten Grenzen - weiter am Leben außerhalb des Strafvollzugs teil und können sich nach der Haft deutlich leichter wieder in die Gesellschaft eingliedern.

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage nr mit Schreiben vom 16. Februar 2022 namens der Landesregierung beantwortet.

1. *Inwieweit sind die für den offenen Vollzug vorgehaltenen Plätze in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen ausgelastet?*

Die Auslastung der Haftplätze des offenen Vollzuges in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens (zum Vergleich wurde die Auslastungsquote des geschlossenen Vollzuges gegenüber gestellt) ergibt sich aus folgender Tabelle:

Auslastungsquoten	2019	2020	2021	Jan. 2022
Offener Vollzug	78,77 %	70,23 %	71,01 %	68,81 %
Geschlossener Vollzug	84,32 %	76,52 %	73,63 %	72,77 %

Die Zahlen geben jeweils die durchschnittliche Auslastungsquote der Jahre 2019 bis 2021 an, für 2022 wurde die durchschnittliche Auslastungsquote des Monats Januar ermittelt.

2. *Anhand welcher konkreten Kriterien werden Gefangene für den offenen Vollzug als geeignet beziehungsweise nicht geeignet erklärt?*

Datum des Originals: 16.02.2022/Ausgegeben: 23.02.2022

Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Anstalt des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies gemäß § 12 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) verantwortet werden kann. Vorausgesetzt ist, dass sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen fliehen oder die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden.

Den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen Gefangene insbesondere, sofern sie die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

- Korrekte Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlossenen Vollzug,
- Bereitschaft zur uneingeschränkten und loyalen Mitarbeit,
- Aufgeschlossenheit gegenüber den Resozialisierungsbemühungen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur freiwilligen Einordnung in die Gemeinschaft.

3. *Insbesondere welche Kriterien werden durch die Gefangenen häufig nicht erfüllt, um für den offenen Vollzug zugelassen zu werden?*

Nach Rückmeldung der Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten des Geschäftsbereichs ist eine Unterbringung im offenen Vollzug häufig aufgrund folgender Kriterien nicht verantwortlich:

- Erhebliche, unbehandelte Suchtmittelproblematik,
- erhebliche, unbehandelte Sexual- und / oder Gewaltproblematik,
- fehlende Mitarbeitsbereitschaft und Absprachefähigkeit,
- Anhängigkeit weiterer Ermittlungsverfahren.

4. *Wie bewertet das Justizministerium das Zustimmungserfordernis durch die Gefangenen für eine Verlegung in den Offenen Vollzug?*

Der Ende September 2021 beim Landtag eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Novellierung der nordrhein-westfälischen Landesjustizvollzugsgesetze (LT-Drs. 17/15234) sieht eine Streichung des derzeit noch in § 12 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des nordrhein-westfälischen Strafvollzugsgesetzes normierten Zustimmungserfordernisses vor. Bisher kommt im Strafvollzug eine Unterbringung oder Verlegung in den offenen Vollzug nur mit der Zustimmung der Gefangenen in Betracht. Dieses Hindernis eines faktischen „Veto-rechts“ sollte nach Auffassung der Landesregierung wegfallen, was sich insbesondere für diejenigen Gefangenen auswirken würde, die bisher eine Verlegung in den offenen Vollzug nur aus Unsicherheit oder Angst vor Veränderung abgelehnt haben. Oftmals richten sich Gefangene in ihrer Umgebung ein und benötigten einen Impuls für eine Veränderung. Für sie würde ohne das Zustimmungserfordernis zukünftig die Möglichkeit bestehen, in den Zugangsabteilungen des offenen Vollzuges auf ein Leben in Freiheit vorbereitet zu werden und die Chancen des offenen Vollzuges für sich zu nutzen. Dabei bliebe auch ohne Zustimmungserfordernis die Verlegung ausschließlich für die Unterbringung im offenen Vollzug geeigneter Gefangener uneingeschränkt sichergestellt. Denn die insoweit zentrale gesetzliche Voraussetzung – „die Unterbringung im offenen Vollzug muss verantwortet werden können“ – würde auch bei Wegfall des Zustimmungserfordernisses ohne Abstriche fortgelten. In diesem Rahmen sind die Gefangenen anzuhören (siehe § 11 Absatz 4 StVollzG NRW) und es ist gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW insbesondere darüber zu entscheiden, ob Gefangene den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen und nicht zu befürchten ist,

dass sie die besonderen Verhältnisse des offenen Vollzuges zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Ein eventuelles entgegenstehendes Interesse der Gefangenen sowie ihr wahrscheinlicher Umgang mit einer – nicht von ihrem Willen bestimmten – Verlegungsentcheidung könnten an dieser Stelle hinreichend berücksichtigt werden. Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses würde schließlich zu einer weiteren Harmonisierung der nordrhein-westfälischen Ländergesetze führen: § 55 Absatz 3 SVVollzG NRW und § 14 JStVollzG NRW sehen jetzt schon kein Zustimmungserfordernis vor einer Verlegung in den offenen Vollzug vor.

5. Welche Maßnahmen werden durch das Justizministerium ergriffen oder sollen ergriffen werden, um mehr Gefangenen den Zugang zum offenen Vollzug zu ermöglichen?

Im offenen Vollzug sollen Gefangene gem. § 12 Absatz 1 Satz 2 StVollzG NRW untergebracht werden, soweit dies mit Blick auf die berechtigten Schutzinteressen der Allgemeinheit verantwortet werden kann. Um die Unterbringung geeigneter Gefangener im offenen Vollzug zu fördern, wurden die Justizvollzugsanstalten des Geschäftsbereichs im Erlasswege sensibilisiert, der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 3 StVollzG NRW, wonach die Missbrauchsgefahren insbesondere bei einer unmittelbar bevorstehenden Entlassung mit den Risiken einer unerprobten Entlassung abzuwägen sind, in angemessener Weise Geltung zu verschaffen. Zudem wurde bei den Hauptgeschäftsprüfungen der Justizvollzugsanstalten in den Jahren 2020 und 2021 besonderer Augenmerk auf die Praxis der Verlegungen der Gefangenen vom geschlossenen in den offenen Vollzug gelegt. Schließlich wurden enge Kooperationen zwischen Anstalten des offenen und geschlossenen Vollzuges initiiert, die u.a. gemeinsame Vollzugskonferenzen vorsehen, in denen auch Verlegungsfälle erörtert werden. Die Bedeutung des Austauschs zwischen offenem und geschlossenem Vollzug im Rahmen dieser Partnerschaften wurde anlässlich der Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Anstalten des offenen Vollzuges am 18. November 2021 von den Vertreterinnen und Vertretern der Vollzugspraxis ausdrücklich betont.